

# RS OGH 1990/5/8 10ObS132/90, 10ObS15/99z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.1990

## Norm

ASVG §209

ASVG §256

## Rechtssatz

Im Unterschied zu § 256 ASVG, wo ein Ausschluß einer bloß gegen die Befristung der Leistung gerichteten Klage ausdrücklich angeordnet wird, findet sich eine solche Einschränkung im § 209 Abs 2 ASVG nicht und liegen die Voraussetzungen, unter denen der Gesetzgeber dem Versicherungsträger das Ermessen einräumt, eine Gesamtvergütung zu gewähren, nicht vor, so kann der Versicherte seinen Anspruch auf Gewährung von Rentenleistungen durch den Versicherungsträger ohne eine von diesem angeordnete besondere Befristung klageweise gegen den über die Gesamtvergütung absprechenden Bescheid geltend machen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 132/90  
Entscheidungstext OGH 08.05.1990 10 ObS 132/90  
Veröff: JBl 1991,201 = SSV-NF 4/71
- 10 ObS 15/99z  
Entscheidungstext OGH 04.05.1999 10 ObS 15/99z  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0084324

## Dokumentnummer

JJR\_19900508\_OGH0002\_010OBS00132\_9000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)